

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Dezember 1978	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 78	Dritte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes . . . <i>GVBl. II 361-74</i>	665
21. 11. 78	Verordnung über die Bestimmung und Anwendung von Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für kommunale Laufbahnbeamte (StellenobergrenzenVO) <i>GVBl. II 321-27</i>	666
21. 11. 78	Verordnung zur Überleitung der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe in die durch die Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes geregelten Ämter <i>GVBl. II 321-28</i>	669
17. 10. 78	Verordnung über die Bildung von Fachbereichen und Studienbereichen an der Gesamthochschule Kassel <i>GVBl. II 70-86</i>	671
31. 10. 78	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen <i>Ändert GVBl. II 52-23</i>	675
30. 10. 78	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz . . . <i>GVBl. II 924-25</i>	677
10. 11. 78	Verordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kommunaler Krankenhäuser <i>GVBl. II 351-25</i>	678

**Dritte Hessische Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung
der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)**

Vom 30. Oktober 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), wird auf Antrag der Gemeinde Ronneburg im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

*) GVBl. II 361-74

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Ronneburg, Main-Kinzig-Kreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1

des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-,

Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,

3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

**Verordnung
über die Bestimmung und Anwendung von Stellenobergrenzen
nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für kommunale Laufbahnbeamte
(StellenobergrenzenVO)***

Vom 21. November 1978

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Geltungsbereich

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und Landkreise sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Ministers des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehen.

ZWEITER TEIL

Stellenplan und Bewertung der Stellen

§ 2

Stellenplan

(1) Die Planstellen für die Beamten sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung und dem Grundsatz einer funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) für jedes Haushaltsjahr im Stellenplan nach Zahl und Art auszuweisen.

(2) Als Planstellen zählen die im Stellenplan nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushalts-

jahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamte.

(3) Die sonstigen Vorschriften über den Stellenplan, insbesondere §§ 2, 6 und 46 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 275), bleiben unberührt.

(4) Aus dem Stellenplan können Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3

Zuordnung von Funktionen zu
Amtern der Besoldungsordnungen

Für die Bewertung einer Stelle und die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind die mit der Funktion verbundenen Anforderungen unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Eingruppierungen der Stellen nach dieser Verordnung maßgebend.

DRITTER TEIL

Erster Abschnitt

Obergrenzen für Beförderungssämter

§ 4

Grundsätze

(1) Die Zuordnung eines Amtes durch die oberste Dienstbehörde hat sich im Rahmen der nach dieser Verordnung maßgebenden Stellenverhältnisse und nach den in den folgenden Vorschriften bestimmten höchstzulässigen Eingruppierungen zu halten.

(2) Wird das gesetzliche oder zugelassene Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können diese verbleibenden Stellen den niederen Besoldungsgruppen

*) GVBl. II 321-27

innerhalb der jeweiligen Laufbahn zugerechnet werden.

(3) Bei der Berechnung der Stellenverhältnisse können Bruchteile ab 0,5 aufgerundet werden.

(4) Die Stellen der Angestellten und Arbeiter dürfen bei der Berechnung der Stellenverhältnisse nicht mit einbezogen werden.

(5) Freie Beamtenstellen, die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung mit nichtbeamteten Kräften besetzt sind, sollen unverzüglich mit Beamten besetzt werden. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von den Stellenverhältnissen nach § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz oder den Stellenverhältnissen dieser Verordnung bleiben die Ämter für Beamte in folgenden Funktionen unberücksichtigt:

1. Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren,
2. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
3. Fachbeamte und Verwaltungsleiter bei besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungs- und Gesundheitswesens,
4. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in Schlacht- und Viehhöfen, im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,

5. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden.

(2) Beförderungsämlter für diese Beamtengruppen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 18 und 25 Bundesbesoldungsgesetz ausgebracht werden.

(3) Die Planstellen dieser Beamtengruppen und der von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung für bestimmte Funktionsgruppen festgesetzten Stellenobergrenzen sind in einer Anlage zum Stellenplan auszuweisen.

Zweiter Abschnitt

Stellenverhältnisse

§ 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Von § 26 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz abweichende Stellenverhältnisse gelten für Gemeinden bis 100 000 Einwohner und für die in § 1 dieser Verordnung genannten Behörden und Dienststellen nach Maßgabe dieses Abschnitts. Im übrigen gelten die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz für Beförderungsämlter.

(2) Wahlweise können im Rahmen der höchstzulässigen Eingruppierung nach dieser Verordnung in den einzelnen Laufbahngruppen auch Beförderungsämlter nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz eingerichtet werden.

§ 7

Stellenverhältnisse der Gemeinden

Folgende Höchstzahlen der Stellen und höchstzulässige Einstufungen gelten entsprechend der nachstehenden Tabellen:

1. Mittlerer Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 8	A 9
Zahl der Planstellen		
bis zu 10 Stellen	2	2
mehr als 10 bis 15 Stellen	3	3
mehr als 15 bis 20 Stellen	4	4
mehr als 20 Stellen	5	5

2. Gehobener Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen			
	A 10	A 11	A 12	A 13
Gemeinden mit				
bis 2 000 Einwohnern	—	—	—	—
2 001 bis 3 000 Einwohnern	1	—	—	—
3 001 bis 5 000 Einwohnern	—	2	—	—
5 001 bis 7 500 Einwohnern	—	1	1	—
7 501 bis 10 000 Einwohnern	—	2	2	—
10 001 bis 20 000 Einwohnern	—	—	3	1
20 001 bis 30 000 Einwohnern	—	—	4	2
30 001 bis 50 000 Einwohnern	—	—	4	3
über 50 000 Einwohnern	—	—	—	4

In Gemeinden mit 7 501 Einwohnern bis 10 000 Einwohnern kann eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) ausgewiesen werden, wenn der Beamte die Aufgaben der Haupt- und Finanzverwaltung wahrnimmt.

3. Höherer Dienst

In Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern sind Beamtenstellen des höheren Dienstes zulässig.

	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen			Amt
	A 14	A 15	A 16	
a) Gemeinden mit				
15 001 bis 20 000 Einwohnern	2	—	—	} insbe- sondere Haupt-, Bau-, Rechtsamt.
20 001 bis 30 000 Einwohnern	2	1	—	
30 001 bis 50 000 Einwohnern	2	2	—	
50 001 bis 100 000 Einwohnern		3	1	

b) In Städten mit über 100 000 Einwohnern dürfen nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz höchstzulässige Stellen nur in Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden.

c) Die Stadt Frankfurt am Main darf die Stelle für den Leiter des
Haupt-,
Personal-,
Rechts-,
Revisionsamtes,
Amtes für Kämmereiverwaltung,
Stadtgesundheitsamtes,
Amtes für kommunale Gesamtentwicklung
höchstens nach Besoldungsgruppe B 3 ausweisen.

§ 8

Stellenverhältnisse der Landkreise

Folgende Höchstzahlen der Stellen und höchstzulässige Einstufungen gelten entsprechend der nachstehenden Tabellen:

1. Mittlerer Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 8	A 9
Landkreise mit		
bis 100 000 Einwohnern	3	3
100 001 bis 200 000 Einwohnern	5	5
über 200 000 Einwohnern	7	7

2. Gehobener Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 12	A 13
Landkreise mit		
bis 100 000 Einwohnern	3	1
100 001 bis 200 000 Einwohnern	4	3
über 200 000 Einwohnern	5	4

3. Höherer Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 15	A 16	Amt
Landkreise mit			
bis 150 000 Einwohnern	4	1	} insbesondere Bau-, Ge- sundheits-, Rechtsamt.
150 001 bis 200 000 Einwohnern	3	3	
200 001 bis 300 000 Einwohnern	3	4	
über 300 000 Einwohnern	5	4	

§ 9

Gemeinschaftliche Einrichtungen

Besteht zwischen Landkreisen oder zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen ein Zweckverband, so ist für die Einstufung der Leiter dieser Ämter die Gesamteinwohnerzahl im Bereich des Zweckverbandes zugrunde zu legen.

§ 10

Obergrenzen für Beförderungsämter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Verwaltungspersonal —

Unter Beachtung sachgerechter Bewertung gelten die gesetzlichen Stellenverhältnisse mit folgenden Abweichungen:

in der Besoldungsgruppe A 9
(mittlerer Dienst)
höchstens 15 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 13
(gehobener Dienst)
höchstens 6 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 16
unter Ausschluß der Besoldungs-
gruppe B 2 höchstens 15 vom Hundert.

§ 11

Obergrenzen für Beförderungsämter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
Unter Beachtung sachgerechter Bewertung werden die Stellen der bürolei-

tenden Beamten der Verwaltungssemi-
nare höchstens in Besoldungsgruppe
A 12 eingestuft.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 12

Maßgebliche Einwohnerzahl

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die vom Hessischen Statistischen Landesamt jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres zuletzt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Der Einwohnerzahl kann die Hälfte der Zahl der außerhalb der Kasernen wohnenden nicht meldepflichtigen Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Angehörigen hinzugerechnet werden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die Obergrenzen der Beförderungssämter, das Stellenverhältnis oder die Zahl der höchstzulässigen Stellen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind die Stellen bei den betroffenen Besoldungsgruppen an die Vorschriften dieser Verordnung

durch Umwandlung oder Verringerung anzupassen.

(2) Bei der Berechnung der höchstzulässigen Stellenverhältnisse und der Zahl der zulässigen Stellen bleiben die Stellen der als Laufbahnbeamte übernommenen früheren Wahlbeamten außer Betracht.

(3) In den Stellenplänen sind die Stellen, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstzahlen übersteigen, mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfal-
lend) zu versehen; Stellen, die höher eingruppiert sind als es nach dieser Verordnung zulässig ist, sind mit einem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) zu versehen. Vom 1. Januar 1979 an ist bei Freiwerden jeder dritten Stelle eine besoldungsmäßig entsprechende Stelle umzuwandeln oder zu verringern.

§ 14

Aufhebungsvorschrift Inkrafttreten

(1) Die Hessische Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 6. Januar 1971 (GVBl. I S. 1)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 321-21

Verordnung zur Überleitung der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe in die durch die Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes geregelten Ämter^{*)}

Vom 21. November 1978

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399) wird verordnet:

§ 1

Überleitung

(1) Die Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

(Werkleiter), die am Tage vor Inkrafttreten (30. Juni 1976) und am Tage des Inkrafttretens (1. Juli 1976) der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585) im Amt waren, werden in die ihrer bisherigen Einstufung entsprechende Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnungen A oder B übergeleitet.

(2) War ein Amtsinhaber bisher höher eingestuft als das Amt nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes höchstens eingestuft ist, wird er abweichend von Abs. 1 in die Besoldungsgruppe übergeleitet, in die das Amt nach der Verordnung höchstens eingestuft ist. Der Beamte erhält eine Überleitungszulage nach Art. IX § 11 des 2. BesVNG.

^{*)} GVBl. II 321-28

(3) War ein Amtsinhaber bisher niedriger eingestuft als das Amt nach der in Abs. 1 genannten Verordnung mindestens eingestuft ist, wird er abweichend von Abs. 1 in die Besoldungsgruppe übergeleitet, in die das Amt nach der Verordnung mindestens eingestuft ist. Dies gilt nicht,

1. solange der Amtsinhaber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des höheren Amtes nicht erfüllt oder
2. wenn § 1 Abs. 3 der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes dem entgegensteht.

(4) Die Einstufung der Werkleiter der Stadtwerke Frankfurt am Main in Besoldungsgruppen sowie die Änderung der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

§ 2

Zusätze zur Amtsbezeichnung

Ist bei einem kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetrieb ein Erster Werkleiter bestellt, wird der Amtsbezeichnung „Werkleiter“ der Zusatz „Erster“ vorangestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 21. November 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit Leiter der Kaufmännischen Gesamtbetriebsleitung	B 5	Werkleiter	B 5
Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit Leiter des Betriebszweigs für Stromerzeugung	B 4	Werkleiter	B 4
Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit Leiter des Betriebszweigs für Verkehr	B 4	Werkleiter	B 3
Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit Leiter des Betriebszweigs für Wasserversorgung	B 3	Werkleiter	B 3

**Verordnung
über die Bildung von Fachbereichen und Studienbereichen
an der Gesamthochschule Kassel*)**

Vom 17. Oktober 1978

Auf Grund der §§ 25 a Abs. 3 und 52 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348) wird im Benehmen mit der Gesamthochschule Kassel verordnet:

§ 1

Fachbereiche

Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

1. Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften
2. Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft
3. Psychologie, Sport, Musik
4. Sozialwesen
5. Kulturwissenschaften
6. Angewandte Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft
7. Wirtschaftswissenschaften
8. Anglistik/Romanistik
9. Germanistik
10. Kunst
11. Gestaltung
12. Architektur
13. Stadtplanung, Landschaftsplanung
14. Bauingenieurwesen
15. Maschinenbau
16. Elektrotechnik
17. Mathematik
18. Physik
19. Biologie, Chemie
20. Landwirtschaft
21. Internationale Agrarwirtschaft

§ 2

Fachgebiete der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche umfassen die in der Anlage aufgeführten Fachgebiete.
- (2) Ein Professor gehört dem Fachbereich an, der das Fachgebiet umfaßt, das er vertritt. Ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter gehört dem Fachbereich an, der das Fachgebiet umfaßt, in dem er tätig ist oder dem er zugeordnet ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Minister nach Anhörung der Betroffenen.

§ 3

Wahl der Fachbereichsräte

Die Wahl der Fachbereichsräte der nach dieser Verordnung gebildeten Fachbereiche erfolgt im Februar 1979. Bis zu dem Zusammentritt der Fachbereichsräte bleibt die Zuständigkeit der Konferenzen der Organisationseinheiten in ihrem bisherigen Bereich erhalten.

*) GVBl. II 70-86

§ 4

Studienbereiche

(1) Es werden die Studienbereiche Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung und Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium gebildet.

(2) Der Studienbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung besteht aus den Professoren, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs Architektur und des Fachbereichs Stadtplanung, Landschaftsplanung, die an der Durchführung des integrierten Studiengangs Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung beteiligt sind oder in diesen Studiengängen studieren. Der Studienbereich Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium besteht aus den Professoren, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften, des Fachbereichs Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft, des Fachbereichs Psychologie, Sport, Musik und des Fachbereichs Kulturwissenschaften, die an der Durchführung des Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums beteiligt sind oder in Studiengängen studieren, deren Bestandteil das Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident auf Antrag des Betroffenen oder eines der beteiligten Fachbereiche über die Zugehörigkeit.

§ 5

Aufgaben der Studienbereiche

(1) Der Studienbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung hat für den integrierten Studiengang Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung die folgenden Aufgaben:

1. Erlaß der Studien- und Prüfungsordnung im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen;
2. Planung und Sicherstellung des Lehrangebots, insbesondere die Festlegung des Umfangs des von den beteiligten Fachbereichen nach der Studienordnung zu erbringenden Lehrangebots. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots bleibt unberührt.
3. Koordination der Studienfachberatung der beteiligten Fachbereiche. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung der Studienfachberatung bleibt unberührt.
4. Einrichtung von Prüfungsausschüssen im Einvernehmen mit den Fachbereichen.

Anlage

(2) Der Studienbereich Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die das Kernstudium regelnden Anteile der Studienordnung im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen;
2. Stellungnahme zu den Beschlußvorschlägen für die Studienordnungen des Lehramtsstudiums;
3. Planung und Sicherstellung des Lehrangebots des Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums, insbesondere die Festlegung des Umfangs des von den beteiligten Fachbereichen nach den Studienordnungen zu erbringenden Lehrangebots für das Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots bleibt unberührt;
4. Koordination der Studienfachberatung der beteiligten Fachbereiche. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung der Studienfachberatung bleibt unberührt.

(3) Die Studienbereiche wirken an der Besetzung von Stellen, die auf die Durchführung des Studiums nach Abs. 1 und 2 Einfluß haben, mit; insoweit sind sie vor Ausschreibung der Stelle zu hören. Sie nehmen Stellung zu Berufungs- oder Einstellungsvorschlägen.

§ 6

Studienbereichsausschuß

(1) Der Studienbereichsausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten des Studienbereichs.

(2) Der Studienbereichsausschuß des Studienbereichs Architektur, Stadtpla-

nung, Landschaftsplanung besteht aus neun Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, einem sonstigen Mitarbeiter und fünf Studenten; der Studienbereichsausschuß des Studienbereichs Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium besteht aus dreizehn Professoren, drei wissenschaftlichen Mitarbeitern, einem sonstigen Mitarbeiter und acht Studenten.

(3) Die Vertreter der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeitern werden von der Versammlung der dem Studienbereich nach § 4 Abs. 2 angehörenden Professoren, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern in für jede Gruppe getrennten Wahlgängen gewählt. Die Vertreter der Studenten werden von den studentischen Mitgliedern der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche in gemeinsamer Sitzung gewählt. Wählbar ist, wer Mitglied des Studienbereichs nach § 4 Abs. 2 ist; die Amtszeit beträgt für Studenten ein Jahr, im übrigen zwei Jahre.

§ 7

Vorsitz im Studienbereichsausschuß

Der Vorsitz im Studienbereichsausschuß wechselt unter den Dekanen der nach § 4 Abs. 2 beteiligten Fachbereiche im einjährigen Turnus. Das Dekanat des den Vorsitz führenden Dekans ist zugleich Geschäftsstelle des Studienbereichs. Soweit darüber hinaus für die Aufgaben des Studienbereichs Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen, sind sie dem jeweils den Vorsitz im Studienbereich führenden Dekan zugeordnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

**Zuordnung der Fachgebiete zu den Fachbereichen der
Gesamthochschule Kassel**

Fachbereich 1 — Erziehungswissenschaften/Humanwissenschaften —
Pädagogik einschließlich Didaktik,
Psychoanalyse/Psychologie,
Philosophie,
Religionswissenschaften

Fachbereich 2 — Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft —
Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Didaktik,
Polytechnische Wissenschaften einschließlich Didaktik,
Arbeitswissenschaften

Fachbereich 3 — Psychologie, Sport, Musik —
Psychologie,
Sportwissenschaften einschließlich Didaktik,
Sportmedizin,
Musikwissenschaften und Musikpädagogik

Fachbereich 4 — Sozialwesen —
Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Methoden sozialer Arbeit,
Erziehungswissenschaftliche Grundlagen und Methoden sozialer Arbeit,
Rechtsgrundlagen sozialer Arbeit,
Angewandte Psychologie und Soziale Therapie,
Soziale Medizin

Fachbereich 5 — Kulturwissenschaften —
Geschichtswissenschaft,
Politologie,
Geographie,
Soziologie,
Didaktik der Gesellschaftslehre

Fachbereich 6 — Angewandte Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft —
Soziologie, insbesondere Wirtschafts-, Industrie- und Betriebssoziologie,
sowie Arbeits- und Berufssoziologie,
Politische Ökonomie,
Anwendungsorientierte Politikwissenschaft,
Verwaltungswissenschaft,
Rechtswissenschaft

Fachbereich 7 — Wirtschaftswissenschaften —
Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik,
Betriebswirtschaftslehre einschließlich Betriebsorganisation,
Rechnungswesen,
Steuerlehre/Steuerrecht,
Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftssprachen

Fachbereich 8 — Anglistik, Romanistik —
Literaturwissenschaft,
Linguistik,
Europawissenschaften,
Länderwissenschaft und Didaktik in Anglistik und Romanistik

Fachbereich 9 — Germanistik —
Literaturwissenschaft,
Linguistik und Didaktik in der Germanistik

Fachbereich 10 — Kunst —
Freie Malerei,
Bildhauerei,
Keramik,
Gestaltlehre,
Kunstwissenschaften,
Kunstgeschichte,
Kunstdidaktik,
Visuelle Kommunikation

Fachbereich 11 — Gestaltung —

Industrial Design,
Möbel- und Ausstellungsdesign,
Textildesign,
Basisdesign,
Designtheorie/Systemanalyse,
Technologische Grundlagen der Gestaltung,
Freie Graphik,
Graphic Design,
Experimentelle Fotografie,
Film/Fernsehen,
Visuelle Kommunikation

Fachbereich 12 — Architektur —

Gebäudeplanung/Bauentwurf,
Bauproduktion/Baubetrieb,
Baukonstruktion/Tragwerkslehre,
Bauphysik/Werkstoffkunde,
Technischer Ausbau,
Bauökonomie,
Bedarfs- und Nutzungsplanung,
Architekturtheorie/Ästhetische Grundlagen des Bauens,
Gebäudeunterhaltung und Denkmalpflege

Fachbereich 13 — Stadtplanung, Landschaftsplanung —

Orts-, Regional- und Landesplanung,
Stadtökonomie/Stadtsoziologie,
Städtebau,
Landschaftsplanung,
Freiraumplanung,
Landschaftsarchitektur,
Landschafts- und Stadtökologie

Fachbereich 14 — Bauingenieurwesen —

Baukonstruktion/Ingenieurbau,
Grundbau/Erdbau,
Mechanik/Statik,
Baubetrieb und Bauökonomie,
Wasserbau/Siedlungswasserwirtschaft,
Straßenbau,
Bauphysik/Bauchemie/Werkstoffkunde,
Vermessungswesen

Fachbereich 15 — Maschinenbau —

Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinen- und Energietechnik,
Transporttechnik,
Meß- und Regelungstechnik,
Werkstofftechnik,
Betriebswissenschaften,
Systemtechnik,
Technikdidaktik

Fachbereich 16 — Elektrotechnik —

Energietechnik,
Nachrichtentechnik/Übertragungstechnik,
Meß- und Regelungstechnik,
Elektromechanische Konstruktionstechnik,
Werkstofftechnik,
Technische Fachsprachen

Fachbereich 17 — Mathematik —

Mathematik,
Angewandte Mathematik,
Ingenieurmathematik,
Stochastik/angewandte Statistik,
Informatik und angewandte Informatik,
Didaktik der Mathematik

Fachbereich 18 — Physik —

Theoretische Physik,
Experimentalphysik,
Technische Physik,
Didaktik der Physik

Fachbereich 19 — Biologie, Chemie —

Humanbiologie,
 Zoologie,
 Botanik,
 Ökologie,
 Organische Chemie,
 Anorganische Chemie,
 Physikalische Chemie,
 Technische Chemie,
 Didaktik der Biologie,
 Didaktik der Chemie

Fachbereich 20 — Landwirtschaft —

Tierproduktion,
 Pflanzenproduktion,
 Tierheilkunde,
 Landtechnik,
 Agrikulturchemie,
 Ökochemie,
 Bodenkunde,
 Geobotanik,
 Landwirtschaftliche Betriebslehre,
 Agrarökonomie,
 Agrarpolitik

Fachbereich 21 — Internationale Agrarwirtschaft —

Agrarproduktion und Agrartechnik in tropischen und subtropischen Standorten,
 Agrarentwicklung und Entwicklungsplanung,
 Sozioökonomik, Sprach-, Kultur- und Landeskunde und Agrarpädagogik
 der Entwicklungsländer

**Sechste Verordnung
 zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif
 für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie
 sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr
 mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)**

Vom 31. Oktober 1978

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2133, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1977 (GVBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „2. September 1974 (BAnz. Nr. 166)“ durch die Worte „26. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 205)“ ersetzt.

2. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

(1) Abweichend von § 2 Abs. 4 dürfen die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung um bis zu 10 vom Hundert unterschritten werden, wenn auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages mit einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern mindestens 5 000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer bestimmten stationären Empfangsanlage oder zu einer zusammenhängenden Großbaustelle befördert werden. Sind mehrere Unternehmer am Vertrag beteiligt, so muß auf jeden eine Beförderungsmenge von mindestens 1 000 t innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten entfallen.

*) Ändert GVBl. II 52-23

(2) Ist für die Durchführung der Beförderung ein Zeitraum von mehr als sechs und weniger als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erforderlich, so erhöht sich die Mindestmenge des Vertrages für jeden darauffolgenden Monat um durchschnittlich 800 t. Sind mehrere Unternehmer am Vertrag beteiligt, so erhöht sich die Mindestbeförderungsmenge je Unternehmer entsprechend Abs. 1 Satz 2 um monatlich durchschnittlich 160 t.

(3) Der Vertrag ist der für den einzelnen Unternehmer zuständigen Erlaubnisbehörde und der Abrechnungsstelle nach § 6 Abs. 2 vor der Aufnahme der Beförderung vorzulegen.

Er hat insbesondere Angaben über Beginn und Dauer der Beförderungsleistung, Art und Menge des Gutes und die Entladestelle zu enthalten.

(4) Stationäre Empfangsanlagen nach Abs. 1 sind ortsgebundene Anlagen, in denen die in Abs. 1 erwähnten Güter bearbeitet, verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden."

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abrechnungsstelle ist die Straßenverkehrs-Genossenschaft Hessen eG (Hausen-Autohof), Postfach 93 01 40, 6000 Frankfurt am Main 93.“

4. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

„Anlage B

Tarifsätze § 2		Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung DM
Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung DM		Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung DM
1	1,95	38	6,50
2	2,15	41	6,85
3	2,30	44	7,15
4	2,60	47	7,45
5	2,85	50	8,00
6	3,05	55	8,55
7	3,20	60	8,95
8	3,35	65	9,60
9	3,50	70	10,00
10	3,65	75	10,55
12	3,90	80	11,15
14	4,15	85	11,70
16	4,30	90	12,30
18	4,55	95	12,80
20	4,70	100	13,45
23	5,10	105	14,00
26	5,40	110	14,60
29	5,65	115	15,20
32	5,95	120	15,80
35	6,30	je weitere angefangene 5 km	0,60"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz*)**

Vom 30. Oktober 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 249) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde

1. zur Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 5 Abs. 4,
2. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1,
3. zur Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 2,
4. zur Verlängerung der Fristen aus besonderen Gründen nach § 11 Satz 2 und § 20 Abs. 4,
5. zur Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 1 und 3, § 46 Abs. 2 und der Mitteilung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2,
6. für die Erteilung des Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1,
7. zur Entgegennahme der Verlustanzeige nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 4,
8. zur Entgegennahme eines erloschenen, zurückgenommenen oder widerrufenen Erlaubnisbescheides oder Befähigungsscheines und deren Ausfertigungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 sowie des Sprengstofferlaubnisscheines und dessen Ausfertigungen nach § 46 Abs. 4,
9. für die Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder Befähigungsscheines und deren Ausfertigungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 sowie des Sprengstofferlaubnisscheines und dessen Ausfertigungen nach § 46 Abs. 4

des Sprengstoffgesetzes ist

- a) soweit es sich um den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,

- b) soweit es sich um die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe handelt, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, und bei Grubenanschlußbahnen das Bergamt, bei Anschlußbahnen im Sinne des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), der Regierungspräsident, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Zuständige Behörde

1. zum Verlangen der Vorlage der Erlaubnisurkunde und des Befähigungsscheines nach § 23 Satz 1 und der Erlaubnisurkunde nach § 28 Satz 1,
2. zur Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen oder eines Unfalls nach § 26 Abs. 1 und 2 und § 28,
3. zur Überwachung nach § 30 und § 31 Abs. 2,
4. für das Auskunftsverlangen nach § 31 Abs. 1,
5. für Anordnungen nach § 32 und Untersagungen nach § 33

des Sprengstoffgesetzes ist

- a) beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
- b) beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
- c) bei der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen
 1. mit Anschlußbahnen im Sinne des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) der Regierungspräsident,
 2. mit Grubenanschlußbahnen sowie mit anderen Beförderungsmitteln im Bereich der Bergaufsicht außerhalb von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen das Bergamt,
 3. mit Wasserfahrzeugen das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
 4. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Kreispolizeibehörde,
 5. auf den Bundesautobahnen die Bezirkspolizeibehörde.

*) GVBl. II 924-25

§ 3

Zuständige Behörde

1. für die Erteilung der Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Satz 1,
2. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 27 Abs. 1,
3. für die Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5,
4. zur Anordnung von Änderungen an bereits errichteten oder genehmigten Lagern nach § 48 Satz 2

des Sprengstoffgesetzes ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Zuständige Behörde

1. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 28 Satz 1,
2. für die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen, insbesondere Schranklagern, nach § 17 Abs. 4 und § 28 Satz 1

des Sprengstoffgesetzes ist der Regierungspräsident.

Die Zulassung nach Nr. 2 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt erteilt.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Sprengstoffgesetzes ist, soweit die Ordnungswidrigkeiten in Betrieben begangen worden sind, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 6

Aufgehoben werden

1. die Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und der 2. DV Sprengstoffgesetz vom 30. April 1970 (GVBl. I S. 301)¹⁾ und
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Sprengstoffgesetzes vom 25. Mai 1970 (GVBl. I S. 357)²⁾.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1978

Der Hessische Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 924-19
²⁾ GVBl. II 924-20

**Verordnung
über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kommunaler
Krankenhäuser*)**

Vom 10. November 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Auf Wirtschaftsführung und Rechnungswesen von Krankenhäusern kommunaler Träger finden die Vorschriften über

1. das Vermögen des Eigenbetriebs nach § 10 Abs. 1,
2. die Maßnahmen zur Vermögenserhaltung nach § 11 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 2,

*) GVBl. II 351-25

3. die Kassen- und Kreditwirtschaft nach § 12,
4. den Aufbau des Rechnungswesens nach § 14,
5. den Wirtschaftsplan nach § 15,
6. den Erfolgsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 bis 4,
7. den Finanzplan nach § 17,
8. die Stellenübersicht nach § 18,
9. die Buchführung mit der Maßgabe, daß die Krankenhäuser ihre Rechnung ausschließlich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2,

10. die Zwischenberichte nach § 20,
 11. den Jahresbericht nach § 23 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7,
 12. die Rechenschaft nach § 24 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1
- des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) Anwendung.

§ 2

Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern

auf Antrag im Einzelfall von Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise oder für eine Übergangszeit Befreiung erteilen.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das am 1. Januar 1979 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1978

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Schlupf mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47